

Förderrichtlinien der Stadt Ulm Projektförderung für Kulturvermittlung

Präambel

Die Stadt Ulm möchte mit der Förderung im Bereich Kulturvermittlung zusätzliche Akzente zum bestehenden Angebot setzen, kulturvermittelnde Aktivitäten intensivieren und die Teilhabe der Ulmer Bürgerschaft am kulturellen Leben in Ulm stärken.

Kulturvermittelnde Aktivitäten sollen allen Menschen – unabhängig von Alter, Geschlecht, sozialer oder kultureller Herkunft – den Zugang zu Kunst und Kultur ermöglichen. Zentrales Ziel ist dabei die Entwicklung von Kreativität, eines subjektiven Ausdrucksvermögens und der Fähigkeit zum differenzierten Umgang mit Kunst und Kultur.

1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1. Die Förderung erfolgt auf Grundlage der Bestimmungen der Stadt Ulm über Zuwendungen an Dritte. Diese Richtlinie ergänzt diese Bestimmungen und gilt für die von der Stadt Ulm gewährten Zuschüsse für die jährliche Projektförderung für Kulturvermittlung, nach Maßgabe der nach dem Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel.
- 1.2. Antragsberechtigt sind natürliche und/oder juristische Personen.
Gefördert werden Kunst- und Kulturschaffende (Einzelkünstler/innen, Gruppen, Kulturinitiativen, Kunst- und Kulturvereine) sowie Kunst- und Kultureinrichtungen.
Die Förderung beträgt maximal 90% der tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Gesamtausgaben abzüglich aller Eigenmittel. Eigenmittel sind z. B. durch Eintrittseinnahmen, Sponsorengelder Zuschüsse von Dritten (z.B. Bund, Land, anderen Kommunen usw.) und Eigenarbeit zu erbringen. Der Zuschuss darf zu keinem Gewinn führen.
- 1.3. Die Zuwendung kann bewilligt werden zur Teilfinanzierung von Kosten für ein in sich abgegrenztes Vorhaben oder Projekt.
- 1.4. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung des Zuschusses sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gelten die Bestimmungen der Stadt Ulm über Zuwendungen. Die Stadt ist berechtigt, die Bücher und Belege des geförderten Bereichs einzusehen und zu prüfen. Ggf. ist eine aktive Beteiligung an Evaluationsverfahren nötig.
- 1.5. In Ausnahmefällen ist neben einer bestehenden institutionellen Förderung eine zusätzliche Projektförderung möglich, sofern das Projekt nicht bereits im Rahmen der regulären geförderten Tätigkeit des/der Antragstellers/in finanziert ist. Städtische und institutionell geförderte freie Einrichtungen können Projektpartner sein.
- 1.6. Das angemeldete Projekt oder Vorhaben darf nicht zusätzlich von anderen städtischen Fachbereichen bzw. Institutionen gefördert werden (keine Mehrfachförderung).
- 1.7. Ein Rechtsanspruch wird durch diese Richtlinie nicht begründet.

2. Voraussetzungen

- 2.1. Voraussetzungen für die Förderung:
 - Fristgerechter Eingang des Förderantrags
 - bei Antragstellung dürfen noch keine Ausgaben getätigt sein
 - gefördert werden nach diesen Richtlinien grundsätzlich nur Vorhaben oder Projekte von Kulturschaffenden, die in Ulm ansässig sind oder ihren Arbeitsschwerpunkt in Ulm haben. Der Wirkungsort des Projekts bzw. Vorhabens muss zudem in Ulm liegen.
 - die Vorhaben oder Projekte müssen in sich abgeschlossen und auf maximal ein Jahr begrenzt sein. Sie dürfen noch nicht begonnen haben.
 - grundsätzlich werden nur nichtkommerzielle Projekte gefördert
 - Projekte und Vorhaben müssen unter professioneller (kulturpädagogischer) Leitung stattfinden

- Bereitschaft zum Austausch und der Weitergabe von Projekterfahrungen (Internetplattform, Netzwerktreffen o. ä.)
- 2.2. Förderfähige Vorhaben oder Projekte sind insbesondere:
- außergewöhnliche Beiträge, die im Bezug auf die künstlerische wie auch pädagogische Qualität niveauvoll und überzeugend sind
 - Beiträge, die Möglichkeiten zur Teilhabe schaffen und/oder neue Zielgruppen erschließen
 - Beiträge, die Raum für ästhetisch-gestalterische und künstlerische Betätigungen und Erfahrungen von Laien bieten
 - Beiträge, die auf das Alter bzw. den Entwicklungsstand der Zielgruppe ausgerichtet sind
 - Projekte/Vorhaben, die den Austausch und die Zusammenarbeit mit anderen Akteuren aktiv fördern
 - Beiträge, die entsprechend öffentlichwirksam präsentiert werden
- 2.3. Folgende Kriterien sind darüber hinaus wünschenswert:
- Vorhaben/Projekte, die im Tandem aus Kunst- und Kulturschaffenden bzw. Kultureinrichtungen einerseits und anderen Bildungs- bzw. sozialen Einrichtungen oder Gruppierungen andererseits konzipiert und durchgeführt werden
 - Vorhaben/Projekte, die Strukturen für langfristige Kooperationen entwickeln und über den Förderzeitraum hinaus wirken
 - Vorhaben/Projekte, die der Zielgruppe bereits bei der Projektplanung Partizipationsmöglichkeiten bieten
 - Vorhaben/Projekte, die aktuelle gesellschaftliche Fragestellungen aufgreifen
- 2.4. Generell nicht gefördert werden:
- Benefizveranstaltungen, deren Einnahmen bzw. Überschuss ganz oder teilweise Dritten zugute kommen sollen
 - reine Betreuungsprojekte ohne Raum für ästhetische Erfahrungen bzw. ohne künstlerischen Mehrwert für die Zielgruppe
 - Vorhaben/Projekte aus dem vorhandenen Portfolio des Antragstellers / der Antragstellenden
 - Investitionskosten (Technik, Instrumente), Unterhalt von Produktions-/Spielstätten, Kosten für Büroausstattungen, Pauschalen für Sachmittel, Verpflegungskosten sowie Honorare der beteiligten Fachkräfte aus Kindertageseinrichtungen und/oder Schulen

3. Verfahren der Förderung

- 3.1. Anträge für die jährliche Projektförderung können nur im Rahmen der von der Stadt Ulm gesetzten und veröffentlichten Antragsfrist gestellt werden und gelten nur für den ausgeschriebenen Förderzeitraum.
Der Antrag auf Projektförderung ist schriftlich in elektronischer Form bei der Kulturabteilung der Stadt Ulm per E-Mail einzureichen.
Ein verbindliches Antragsformular der Stadt Ulm ist zwingend zu verwenden und wird rechtzeitig unter www.ulm.de zur Verfügung gestellt.
Für den Fall, dass eine elektronische Datenübermittlung nicht möglich ist, können die Antragsunterlagen schriftlich bei der Kulturabteilung eingereicht werden.
- 3.2. Die Antragsfristen sind Ausschlussfristen. Verspätete Einreichungen können nicht berücksichtigt werden. Der Antrag muss bis zum festgesetzten Termin eingegangen sein.
- 3.3. Der Antrag muss folgende Unterlagen und Angaben enthalten:
- das vollständig ausgefüllte Antragsformular
 - eine aussagefähige Beschreibung des Vorhabens oder Projekts mit Zeitplan
 - Angaben über die eigene Tätigkeit des Antragstellenden und über die voraussichtlichen künstlerischen Partner und Kooperationen
 - gegebenenfalls den Veranstaltungstermin und -ort
 - einen realistischen Kosten- und Finanzierungsplan, der alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben berücksichtigt
 - eine Erklärung über die Vorsteuerabzugsberechtigung nach §15 UStG
 - Nachweis durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 a Absatz 1 Nr. 2 BZRG darüber, dass keine Eintragungen im Bundeszentralregister bei der Beschäftigung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern zur Beaufsichtigung, Betreuung und Erziehung oder

- Ausbildung Minderjähriger oder für eine Tätigkeit, die in vergleichbarer Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen, vorliegen.
- 3.4. Eine Vorprüfung der eingegangenen Anträge erfolgt im Sachgebiet Kulturförderung. Die Kulturverwaltung erarbeitet einen Vorschlag zur Vergabe der zur Verfügung stehenden Mittel für die einzelnen Projekte. Über die Zuschussvergabe entscheidet ein Vergabegremium durch Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit, in das jede Fraktion des Gemeinderats zwei Vertretungen entsendet. Die Mitgliedschaft in diesem Gremium endet spätestens nach Ablauf einer Wahlperiode des Gemeinderates. Den Vorsitz des Gremiums hat die Leitung der Kulturabteilung, die ebenfalls stimmberechtigt ist. Die Entscheidung des Gremiums über den Antrag wird den Antragstellenden schriftlich durch die Kulturabteilung mitgeteilt.
 - 3.5. Dieses Gremium kann auf die Expertise einer vom Fachbereichsausschuss Kultur eingesetzten Fachjury aus zwei bis vier Beraterinnen und Beratern, die mit dem Bereich Kulturvermittlung professionell vertraut sind, zurückgreifen. Weitere Mitglieder können themen- oder projektbezogen in die Beratung mit eingebunden werden. Die Jurymitglieder dürfen keine Tätigkeit ausüben, die im Interessenskonflikt zu ihrer Jurytätigkeit stehen könnte. Die Jury ist für ihre Empfehlung an die vorliegenden Richtlinien und den von der Stadt Ulm vorgegebenen Finanzrahmen gebunden.
 - 3.6. Der Zuschuss gilt dann als bewilligt, wenn der Zuwendungsbescheid der Stadt Ulm nach Genehmigung des Haushalts zugegangen ist und die Bewilligungsbedingungen der Stadt Ulm durch Unterschrift anerkannt wurden. Im Zuwendungsbescheid werden die Rahmenbedingungen der Förderung sowie die Auszahlungsmodalitäten festgelegt.
 - 3.7. Ein Anspruch auf anschließende Weiterförderung besteht nicht.
 - 3.8. Der Verwendungsnachweis muss schriftlich, bestehend aus einem Sachbericht und einem Nachweis mit Belegen, nach den Vorgaben der Stadt Ulm vorgelegt werden und folgende Unterlagen und Angaben beinhalten:
 - Sachbericht (kurze Schilderung des Projektverlaufs)
 - einen zahlenmäßigen Nachweis mit Belegen im Original oder Kopien, in dem die geplanten Einnahmen und Ausgaben im Kosten- und Finanzierungsplan des Antrags gegenübergestellt werden. Starke Abweichungen sind zu erläutern.
 - bei Vorsteuerabzugsberechtigung nur Nettobeträge angeben
 - Eigenleistung ist in Form eines Stundennachweises zu belegen
 - Kosten für Büroausstattungen, Pauschalen für Sachmittel, Investitionskosten (Technik, Instrumente), Unterhalt von Produktions- und Spielstätten, Verpflegungskosten sowie Honorare der beteiligten Fachkräfte aus Kindertageseinrichtungen und/oder Schulen werden nicht anerkannt
 - ggf. Angaben über Besucher- bzw. Teilnehmerzahlen
 - Pressemitteilungen falls vorhanden

4. Ergänzende Verfahrensregelungen

4.1. Mitteilungspflichten

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich dem Zuwendungsgeber anzuzeigen, a) wenn der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung des Zuschusses maßgebende Umstände sich ändern oder wegfallen. Hierzu gehört auch eine Verringerung der zuschussfähigen Ausgaben.

b) wenn sich herausstellt, dass der Zuschusszweck nicht oder mit dem bewilligten Zuschuss nicht zu erreichen ist.

4.2. Erstattung des Zuschusses

Der Zuschuss ist zu erstatten, soweit der Zuwendungsbescheid nach dem Verwaltungsverfahrenrecht (vgl. insbesondere §§ 48, 49, 49a LVwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird. Eine Rücknahme mit Wirkung für die Vergangenheit ist insbesondere möglich, wenn der Zuschuss durch Angaben erwirkt worden ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren. Der Erstattungsanspruch ist vom Eintritt der Unwirksamkeit an entsprechend der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zu verzinsen (vgl. § 49a LVwVfG).

Die Zuwendungszusage kann mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn der Zuwendungsempfänger:

- den Zuschuss nicht, nicht alsbald nach der Auszahlung oder nicht mehr zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet oder
- sein, der Förderentscheidung zugrunde liegendes Vorhaben oder Projekt nachhaltig verlässt, oder
- eine ordnungsgemäße Geschäftsführung nicht mehr sicherstellen kann, oder
- andere Auflagen nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt, namentlich den Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 20.10.2018 Kraft.